



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“

Der Rat der Stadt Monschau fasste in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Feststellungsbeschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau. Infolgedessen wurde die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 16.04.2026 (Aktenzeichen 35.22-2026-0019794 FNP/09) erteilte die Bezirksregierung Köln die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB **vom 28.10.2026 bis zum 04.11.2026 einschließlich** bekannt gemacht. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird die 88. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gleichzeitig wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat. Dies wird hiermit ebenfalls in der Zeit **vom 28.10.2026 bis 04.11.2026 einschließlich** gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan in Kraft.

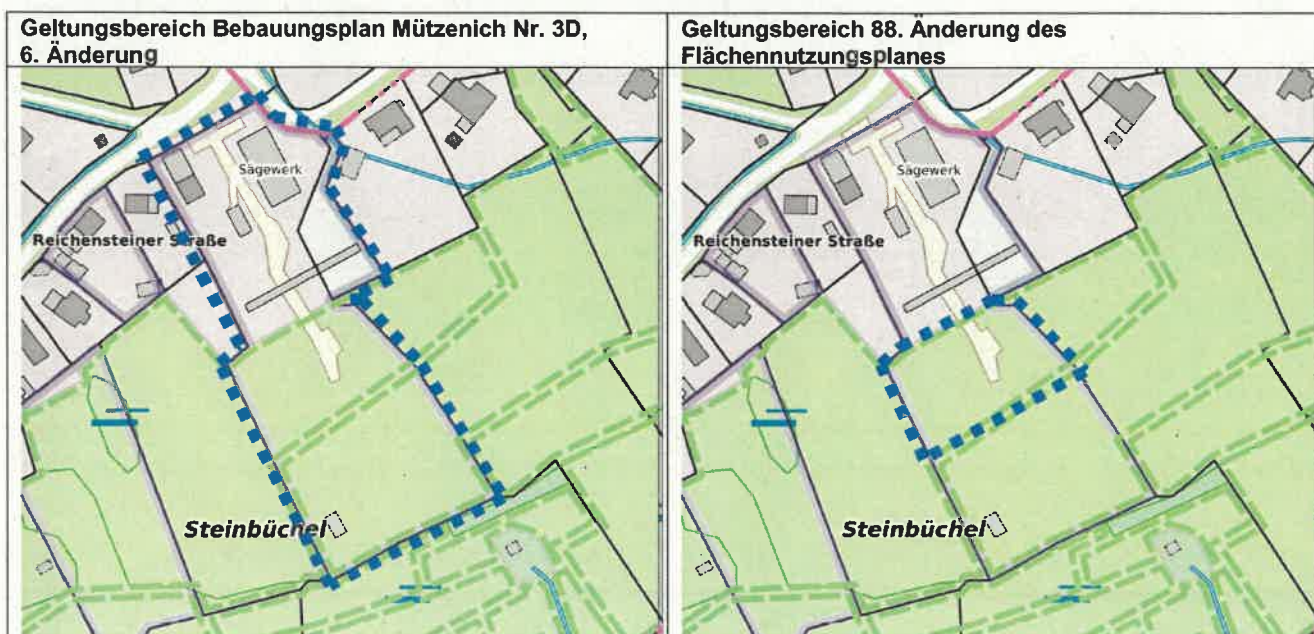
Durch das Bauleitplanverfahren soll ermöglicht werden, einen Holzlagerplatz im hinteren Bereich des Sägewerksbetriebs zu errichten, um so die beeengte Situation im Zufahrtbereich an der Reichensteiner Straße zu entlasten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“, einschließlich den Begründungen, des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der Artenschutzprüfung Stufe I, des Umweltberichts und der Zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich I.1 – Planung, Hochbau der Stadt Monschau, Zimmer 411, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, während der Dienststunden (Mo – Mi: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-15.30 Uhr, Do: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Fr: 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls unter <https://www.monschau.de/rathaus-politik/rathaus/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Mützenich, Flur 20, Flurstücke 175, 347 und 349.

Der Geltungsbereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Teilbereich des Grundstückes der Gemarkung Mützenich, Flur 20, Flurstück 347



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monschau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung eines Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau durch die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.04.2026 (Aktenzeichen 35.22-2026-0019794 FNP/09) und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“ durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Laufenstraße 84 und unter <https://www.monschau.de/rathaus-politik/rathaus/bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. Die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 21.10.2026


Franz-Karl Boden
Allgemeiner Vertreter



Aushang: (Aushangfrist 1 Woche)	
vom 28.10.2026	Bestätigung Aushang:
bis 04.11.2026	Bestätigung Abhang: